

Thüringer Landtag  
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1941 NF  
19.09.2025

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Artikel 26 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet den Gesetzgeber, den Anspruch der freien Schulträger auf staatliche Zuschüsse auszugestalten. Die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 21. Mai 2014 (Az.: VerfGH 13/11) berücksichtigend, wurden unter anderem die Schülerkostenjahresbeträge in der Anlage 1 zum Gesetz als Bestandteil des Gesetzes aufgenommen, was mit Blick auf eine Entwicklung eine Anpassung der in Anlage 1 ausgewiesenen Beträge notwendig macht. Weiterhin hat der Gesetzgeber im § 18 Abs. 6 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. 522), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,287), eine Evaluation der Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe am 1. August 2023 vorgesehen. Diese Evaluation mündete in der als Drucksache 8/1545 vorliegenden Unterrichtung der Landesregierung. Das im Gesetz verankerte System der Finanzierung sichert nach wie vor die Institution des Privatschulwesens, bedarf jedoch einer Anpassung ausschließlich der Höhen der in der Anlage 1 ausgewiesenen Schülerkostenjahresbeträge in Reaktion auf die Entwicklung der vergangenen Jahre.

Nach Artikel 23 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Landes. Erfahrungen aus der Schulaufsicht verdeutlichen, dass es zur effektiven Durchsetzung der Schulaufsichtsmaßnahmen einiger Ergänzungen der gesetzlichen Regelungen bedarf. Insbesondere sollen Schulen in freier Trägerschaft künftig verbindlich ins Meldewesen der sog. Besonderen Vorkommnisse als Säule einer handlungsfähigen Schulaufsicht integriert werden. Weiterhin wird klargestellt, dass hinsichtlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an den Ersatzschulen für diese auch die entsprechenden Regelungen der im Freistaat Thüringen geltenden Schulordnungen gelten.

Nach Artikel 26 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedürfen Schulen in freier Trägerschaft der Genehmigung des Landes. Hinsichtlich des Trägers ist hierbei dessen Eignung sowie die Gewähr, dass dieser nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, Voraussetzung, wobei im Falle der juristischen Person ausschließlich auf den Vertretungsberechtigten des Schulträgers abgestellt wurde. Demzufolge gilt es, betreffend der im Innenverhältnis weisungsberechtigten Personen eine Regelungslücke zu schließen.

Schließlich werden Anpassungen an den Regelungen der Verwendungsnachweisprüfung und weiteren Regelungen vorgenommen, um in der Gesamtschau zu einer Entlastung der Verfahren zu kommen, sowie Regelungen nach Erfüllung des Normzwecks aufgehoben.

## **B. Lösung**

Die Wertungen im Bericht der Landesregierung (Drs. 8/1545) berücksichtigend, ist eine Neufestsetzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Schülerkostenjahresbeträge entsprechend der in der Unterrichtung dargelegten Überlegungen angezeigt. Weiterhin werden gesetzliche Regelungen in den Fällen aufgenommen, in welchen es mit dem Ziel der Durchsetzung der staatlichen Schulaufsicht zu einer Beschränkung der Handlungsoptionen im Rahmen der Privatschulautonomie kommt. Schließlich werden mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung bestehende Regelungen angepasst sowie Regelungen nach Erfüllung des Normzwecks aufgehoben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Die Anpassung der Schülerkostenjahresbeträge in Anlage 1 führt im Jahre 2026 zu einem finanziellen Mehrbedarf von rund 13.600.000 EUR. Dieser Mehrbedarf entsteht jeweils auch in den Folgejahren und führt zudem zu höheren Aufwendungen im Rahmen der jährlichen Dynamisierung nach § 18 Abs. 4 ThürSchfTG, da die zugrundeliegende Basis durch die Anpassung der Anlage 1 angehoben ist.

Etwaige weitere Änderungen der Mittelbedarfe sind keine Folge der hier gegenständlichen Vorhaben, sondern beruhen auf der geltenden Rechtslage in Kombination mit Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse. Im Wesentlichen führt die jährliche Dynamisierung nach § 18 Abs. 4 ThürSchfTG zu Veränderungen des jährlichen Mittelbedarfs. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beruht in der Regel auf Veränderungen der Schülerzahl.

## **Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 3, Abs. 1, S. 3 wird das Wort „behördlich“ durch das Wort „örtlich“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1, Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertretungsberechtigten“ die Worte „und im Innenverhältnis Weisungsberechtigten“ ergänzt.
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die im Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen der Antragstellung regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“
    - bb) Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung:  
„Der vollständige Antrag ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vor Schuljahresbeginn vorzulegen. Die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen zu den sächlichen und personellen Voraussetzungen regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“
  - c) In Abs. 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Die Beendigung des Einsatzes der Lehrkraft ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.“
  - d) In Abs. 12 wird nach Nr. 5 das Satzzeichen Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6 angefügt:  
„6. sofern der Schulträger eine juristische Person ist, jede Änderung der im Innenverhältnis weisungsberechtigten Organvertreter“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulgesetz“ die Worte „und den Thüringer Schulordnungen“ ergänzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Schulen in freier Trägerschaft nehmen am Meldewesen für Besondere Vorkommnisse teil.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

4. In § 10, Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Mit der Anerkennung geht die Verpflichtung einher, an den vom Ministerium vorgehaltenen Evaluationen der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Darüber hinaus gelten Ausgaben für die Geschäftsführung, insbesondere geschäftsführendes Personal, Verwaltungsaufwendungen, Büromaterial, bis zu einer Höhe von 5 v. H. des Umfanges der Finanzhilfe als Ausgaben für den Schulbetrieb.“

b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schulträger hat auf Verlangen (Stichprobenverfahren) des Ministeriums die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe bis zum 31. August des Jahres nachzuweisen, welches dem Finanzhilfejahr folgt, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde.“

bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Auskunftspflicht nach Satz 5, insbesondere Zeitpunkt, Form, Art und Umfang sowie das Stichprobenverfahren nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

6. Die §§ 18 a, b und c werden aufgehoben.

Anlage 1 (zu § 18 Abs. 2 Satz 1) erhält folgende Fassung:

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
<b>1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen*</b>	
a) Grundschule ganztags	8.012
b) Regelschule	7.052
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	7.475
bb) Klassenstufen 11 bis 12	10.302
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	16.369
bb) Hören	20.097
cc) Sehen	29.025
dd) körperliche und motorische Entwicklung	29.018
ee) geistige Entwicklung	32.008
<b>2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an berufsbildenden Schulen*</b>	
a) Berufsschule	
aa) Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung	3.004
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	13.378
cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	6.571
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – ein- und zweijährige Bildungsgänge – unterliegen	11.217

bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	2.160
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden**	4.319
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	9.432
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	8.301
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	2.653
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden**	5.304
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden**	7.948
d) Fachoberschule	5.820
e) Berufliches Gymnasium	7.477
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	3.909
bbb) Vollzeit	8.682
bb) Fachbereich Sozialwesen	

aaa) Teilzeit	4.495
bbb) Vollzeit	5.684
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	16.451
bb) Hören	17.642
cc) Sehen	21.934
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.934
ee) geistige Entwicklung	21.342

### Fußnoten

- \*) Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

- \*\*) Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im vorliegenden Regelungskomplex sind Rechte mit Verfassungsrang tangiert, was in der Regel ein Handeln durch Gesetz voraussetzt. Das hohe Gut der Privatschulautonomie, welches Garant für die Bereicherung des Schulwesens im Lande ist, gilt es partiell zum Schutz der schulpflichtigen jungen Menschen zu beschränken. Derlei Eingriffe setzen ein Gesetz voraus.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### **Nr. 1:**

Der aktuelle Wortlaut der Vorschrift hat bei einigen Normanwendern zu dem Schluss geführt, dass für Schulen in freier Trägerschaft die gleichen Rechtsmittelwege bestehen wie für staatliche Schulen. Da jedoch die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach § 3 ThürSchfTG unmittelbar beim Ministerium verortet ist, ergeht ein Widerspruchsbescheid gegen einen Verwaltungsakt einer Schule in freier Trägerschaft als Ausgangsbehörde nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO von der Schule als Ausgangsbehörde. Durch die sprachliche Präzisierung wird dieser Fehlschluss ausgeschlossen.

##### **Nr. 2:**

- a) Es soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Aktuell ist im Falle der Trägerschaft durch eine juristische Person (Regelfall) auf bisheriger Grundlage bspw. nicht die Überprüfung eines Gesellschafters geregelt, da der bisherige Wortlaut ausschließlich auf „den Vertretungsberechtigten des Schulträgers“ abstellt. Dies kann zur Situation führen, dass im Innenverhältnis weisungsberechtigte Personen die Belange eines Schulträgers steuern, welche nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Zunächst ist für sich dieser Sorge durch Ergänzung der Norm Vorschub zu leisten und hierdurch im Weiteren für eine Gleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen als Schulträger Sorge zu tragen.
- b) Die Praxis mit der alleinigen Sollvorgabe von 10 Monaten vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn hat gezeigt, dass die Schulträger teilweise nicht genehmigungsfähige Anträge stellen und erst kurz vor Aufnahme des beabsichtigten Betriebs notwendige Unterlagen nachreichen. Die Änderung sowie die sodann notwendigen Folgeänderungen durch Rechtsverordnung bringen Rechtssicherheit für beide Seiten hinsichtlich der Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sowie den Termin der Genehmigung der Betriebsaufnahme. Dass durch diese Regelung das verfassungsrechtliche Recht zur Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft zumindest in Beachtung von Fristen tangiert wird, ist mit Blick auf die Belange der schulpflichtigen jungen Menschen geboten, schließlich muss zu einem adäquaten Zeitpunkt gewiss sein, ob eine Schule zum Schuljahresbeginn den Betrieb aufnimmt. Der jetzige Regelungsstand schließt nicht aus, dass ein Schulbetrieb am Tag nach der Genehmigung aufgenommen wird. Dies gilt es durch eine Fristsetzung zur

Antragsstellung und der Beschreibung der zeitlichen Abläufe in einer Rechtsverordnung künftig auszuschließen.

- c) Zur Verfahrensvereinfachung soll künftig eine elektronische Anzeige ausreichend sein. Da bisher nur der Beginn des Einsatzes einer Lehrkraft, nicht aber die Beendigung des Einsatzes anzuzeigen ist, haben die Staatlichen Schulämter keine Möglichkeit zur Aktualisierung der gemeldeten Angaben. Es ist nicht zu erkennen, welche der einmal angezeigten Lehrkräfte im jeweiligen Schuljahr weiterhin im Dienst sind. Dies ist neben der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere von Belang für die Prüfung, ob die personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Ersatzschule vorliegen.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung durch Nr. 2 a) des Gesetzentwurfs.

Nr. 3:

- a) In der Praxis kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen, ob und welche Regelungen zur Schulpflicht und zu Beurlaubungen auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten. Die Anwendbarkeit wurde in § 1 der ab dem 01.08.2024 geltenden Thüringer Schulordnung verdeutlicht.  
Die Regelung in Satz 1 ist aufgrund Satz 1 entbehrlich, da in § 45 Abs. 3 ThürSchulG die Feriendauer geregelt ist.
- b) Das Erfordernis der Meldung von Besonderen Vorkommnissen durch die Schulen in freier Trägerschaft ist Annex zur Schulpflicht, die eben auch an Schulen in freier Trägerschaft erfüllt werden kann und damit der staatlichen Schulaufsicht unterliegt.

Nr. 4:

Soweit eine Schule ihre Anerkennung daher erhalten hat, dass sie die an entsprechende staatliche Schulen gestellten Anforderungen dauerhaft erfüllt, so hat sie im Unterschied zur bloß genehmigten Ersatzschule auch die für die staatlichen Schulen geltenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zur internen und externen Evaluation zu beachten, wobei die Gestaltungsfreiheit der Ersatzschule erhalten bleiben muss. Dies soll vorliegend für den Bereich der Evaluation der Prüfungen geschehen.

Nr. 5:

- a) Bisher war für die Verwendung der staatlichen Finanzhilfen ausgeschlossen, dass diese für Zwecke des Trägers verwendet werden dürfen. Tatsächlich ist ohne Maßnahmen des Trägers die Aufrechterhaltung eines Schulbetriebs nicht möglich, schließlich widmet beispielsweise ein Geschäftsführer eines Trägers Zeiteile für förderliche Zwecke des Schulbetriebs auf, unter anderem wenn er an der Gewinnung von Lehrkräften für die Schule mitwirkt. Künftig sollen solche sog. Overheadkosten in Höhe von 5 vom Hundert des Umfangs der Finanzhilfe als Ausgaben für den Schulbetrieb anerkannt werden. Durch Setzung der Anerkennungsgrenze auf 5 vom Hundert bleibt auch gewährleistet, dass die überwiegenden staatlichen Finanzhilfen unmittelbar für Zwecke der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs aufgewendet werden.

- b) Ein Stichprobenverfahren ersetzt die flächendeckende Nachweispflicht der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe gegenüber dem Ministerium. Durch die Stichprobenprüfung in repräsentativem Umfang verbleibt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, etwaige Unregelmäßigkeiten zu erkennen. Näheres zum Verfahren soll durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums geregelt werden.

Nr. 6:

Bei den entsprechenden Regelungen handelt es sich um Normen, deren Zweck sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Nr. 7:

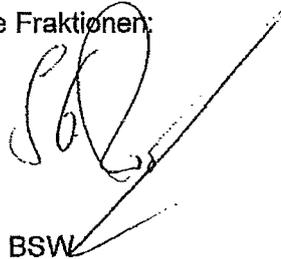
Dem „Bericht zur Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft – Stichtag 1. August 2023“ (Drucksache 8/1545) folgend, sollen die Schülerkostensätze in Anlage 1 des Gesetzes angepasst werden.

## Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Novelle am 1.1.2026.

  
CDU

Für die Fraktionen:

  
BSW

  
SPD